

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt: Rechnungsamt	Az. 905.121 /5-20.10	Datum: 05.04.2018	Nr. 16/2018
Bearbeiter/In Frau Ebner			

Betreff:

Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Wittnau;

- **Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Wittnau für das Wirtschaftsjahr 2016 in der beiliegenden Fassung fest.

Sachverhalt:

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Wittnau ist ein Betrieb gewerblicher Art, der nicht als Eigenbetrieb gemäß § 1 Eigenbetriebsgesetz geführt wird. Der Wasserversorgungsbetrieb unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftssteuer. Aufgrund fehlender Gewinnerzielungsabsicht ist der Wasserversorgungsbetrieb nicht gewerbsteuerpflichtig. Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird der Wasserversorgungsbetrieb im Rahmen der Gesamtheit aller von der Gemeinde Wittnau unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art veranlagt.

Der Geschäftszweck des Wasserversorgungsbetriebes besteht darin, die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmen der Gemeinde sicherzustellen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhebt die Gemeinde Wittnau kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Die Gemeinde Wittnau ist Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung Hexental.

Die beigefügten Unterlagen für die Feststellung des (steuerlichen) Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 zeigen einen Jahresgewinn in Höhe von 21.440,02 Euro (Vorjahr Jahresverlust von 19.407,61 Euro) auf. Der Jahresgewinn in Höhe von 21.440,02 Euro wird an den Haushalt der Gemeinde abgeführt.

Der steuerliche Verlustvortrag zum 31. Dezember 2016 beträgt 134.660 Euro. Somit werden für das Jahr 2016 weder Körperschaftssteuer noch Solidaritätszuschlag festgesetzt.